

## **Satzung**

### **über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 21 und 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1,2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der aktuellen Satzung mit Beschluss vom 18.02.2015 zuletzt geändert durch die 2. Änderungsatzung vom 03.02.2021 hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### ***Geltungsbereich***

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

#### **§ 2**

##### ***Allgemeines***

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Sie kann darüber hinaus für freiwillige Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.  
Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen den Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt (§ 22 Abs. 1 BrSchG).

#### **§ 3**

##### ***Kostenersatzpflichtige Leistungen***

- (1) Für andere Einsätze der Feuerwehr, als die im § 2 Abs. 1 S. 1 genannten Leistungen verlangt die Gemeinde Kostenersatz nach Maßgabe der Gebührenfestlegung entsprechend der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Kostenersatzpflichtig sind insbesondere:
  1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschen oder Tiere nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind,
  2. grob fahrlässige oder vorsätzliche Auslösung grundloser Einsätze der Feuerwehr (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG),
  3. die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG oder

4. Nachbarschaftshilfe für Kommunen, auf deren Ersuchen Nachbarschaftshilfe geleistet wird und wenn Sie in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wird. (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG)

#### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

- (1) Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht, soweit hierdurch die Einsatzbereitschaft der örtlichen Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Auspumpen von Gebäuden, Gebäudeteilen, sowie von Teichen und ähnlichen Wasserspeichern;
- b) Einfangen und Suchen von Tieren
- c) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht;
- d) Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen);
- e) Bergung und Absicherung von Sachen;
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;

#### **§ 5**

#### **Kostenersatz- und Gebührenschuldner**

- (1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen
1. nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 3 dieser Satzung:
    - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG), § 7 SOG-LSA über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
    - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG), § 8 SOG-LSA über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend
    - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG)
    - d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG)
  2. nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung:
    - a) die ersuchende Stadt, Gemeinde oder Gebietskörperschaft.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 4 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und in Fällen der Gefährdungshaftung gegen den Verursacher hat der Träger der Feuerwehr

neben dem Anspruch auf Kostenersatz auch Ansprüche auf Ersatz der weiteren Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften. Diese sind:

- a) Kosten aufgrund zu ersetzender Personen- oder Sachschäden der Feuerwehrkräfte, sofern nicht ein Dritter Ersatz zu leisten hat;
- b) Kosten aufgrund Verdienstauffallerstattung und Fortzahlung von Arbeitsentgelten;
- c) Kosten für Verpflegung, sofern sich dieses aus der Art und Dauer des Einsatzes ergibt;

## **§ 6**

### ***Bemessungsgrundlage***

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, den Sachkosten nach § 7, den gebührenpflichtigen Leistungen anderer Einrichtungen und Organisationen sowie den Leistungen Dritter erhoben.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Verbrauchsmittel (Sachkosten) berechnet. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und Geräten vom Feuerwehrgerätehaus. Die Abrechnung des Einsatzes erfolgt grundsätzlich Minuten genau.
- (3) In den Kosten für die Lösch- und Sonderfahrzeuge ist die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte, sofern keine Sachkosten nach § 7 anfallen, enthalten.
- (4) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz oder die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

## **§ 7**

### ***Sachkosten***

- (1) Sachkosten, wie Kosten für Atemschutzfilter, Schaummittel, Ölbindemittel, Einwegausrüstungen, Prüfröhrchen usw. sowie Verbrauchs- und Versorgungsmittel werden zusätzlich zu den Gebühren zum jeweiligen Tagespreis einschließlich möglicher Entsorgungskosten berechnet.
- (2) Die bei den Pflege- und Instandsetzungsarbeiten entstehenden Kosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Entstehen während der zeitweiligen Überlassung von Fahrzeugen/Geräten erhebliche Beschädigungen bzw. Verlust, wird Kostenersatz verlangt.

## **§ 8**

### ***Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschild***

- (1) Der Kostenersatz und die Gebührenschild entstehen mit dem Ausrücken der Feuerwehr vom Gerätehaus bis zum wieder Einrücken ins Gerätehaus.

Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unnötig wird.

- (2) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für den Einsatz die Kosten bzw. Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Gerätehaus ergeben.

- (3) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach Gebühren in vergleichbaren Fällen.

## **§ 9**

### ***Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung***

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung vollstreckt.

## **§ 10**

### ***Haftung***

- (1) Der Träger der Feuerwehr haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenstände entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Bei Schäden gegenüber dem Kostenersatz-/Gebührenpflichtigen sowie Schäden gegenüber einem Dritten, die bei der Ausführung eines Kostenersatz- / gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, ist der Träger der Feuerwehr von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

## **§ 11**

### ***Billigkeitsmaßnahmen***

- (1) Die Stadt Tangerhütte kann den Kostenersatz und die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
  - (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt Tangerhütte den Kostenersatz und die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
- 4
- (3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragsstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

## **§ 12**

### ***Inkrafttreten***

- (1) Diese Satzung und der als Anlage 1 beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den .....

Brohm  
Bürgermeister

Siegel